

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet HA 230 "Orchideenwiese bei Diepenau"
in der Samtgemeinde Uchte, im Flecken Diepenau,
Landkreis Nienburg (Weser)
vom 16.10.2015

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 sowie 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Orchideenwiese bei Diepenau“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich ca. zwei Kilometer südöstlich der Ortschaft Lavelsho an der L 343, im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Uchte im Flecken Diepenau. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 27 der Flur 57 in der Gemarkung Diepenau. Das NSG liegt zudem in dem Naturraum „Rahden-Diepenauer Geest“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:1.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte, dem Flecken Diepenau und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 322 „Feuchtwiese bei Diepenau“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 0,6 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG als **Schutzgegenstand** handelt es sich um eine naturnahe Feuchtwiese, die in zwei unterschiedliche Teilbereiche gegliedert ist. Der nordöstliche Abschnitt ist mäßig feucht und aufgrund von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Borstgras, Teufelsabbiss und Hirse-Segge) vorwiegend als Borstgrasrasen einzuordnen. Das südwestliche feuchtere Teilgebiet ist von seltenen Arten (z.B. Gewöhnliches Pfeifengras und Saum-Segge) der Pfeifengraswiesen geprägt. Auf beiden Teilbereichen der Feuchtwiese kommen insbesondere zahlreiche Individuen des „Gefleckten Knabenkrautes“ (Orchideenart) vor, welche für das Naturschutzgebiet wertgebend sind. Im Westen des Gebietes befindet sich zudem ein anthropogen entstandenes von Erlen und Eschen gesäumtes Kleingewässer.
- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG „Orchideenwiese bei Diepenau“ ist die Erhaltung und Entwicklung
 1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** bezweckt die Erklärung zum NSG insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Feuchtwiese mit Bedeutung als Lebensraum für besonders schützenswerte Pflanzenarten (z.B. Saum-Segge, Floh-Segge, Teufelsabbiss, Hirse-Segge, Wasser-Greiskraut),
 2. die Erhaltung und Entwicklung des außergewöhnlich großen Orchideenbestandes auf der Feuchtwiese,
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien- und Libellenarten,
 4. die Bewahrung des Landschaftsbildes durch den Blühaspekt der Orchideen im NSG.
- (4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 Teil des zusammenhängenden Europäischen Ökologischen Netzes „**Natura 2000**“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996, ABl. EG Nr. L 59 S. 63) in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.
- (5) **Besonderer Schutzzweck** (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
 1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **LRT-6230 Artenreiche Borstgrasrasen**

Erhaltung und Entwicklung der artenreichen nährstoff- und basenarmen Feuchtwiese mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Borstgrasrasen (z.B. Blutwurz, Borstgras, Teufelsabbiss, Hirse-Segge und Pillen-Segge) einschließlich ihrer typischen sonstigen Pflanzenarten (z.B. Geflecktes Knabenkraut). Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten ist eine einjährige Mahd sowie das Zurückdrängen von auf-

kommenden Gehölzen erforderlich. Eine zusätzliche Entwässerung des Standortes ist zu vermeiden.

2. der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **LRT-6410 Artenreiche Pfeifengraswiesen**

Erhaltung und Entwicklung der artenreichen nährstoffarmen mäßig basenreichen Feuchtwiese mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen (z.B. Gewöhnliches Pfeifengras, Teufelsabbiss und Saum-Segge) einschließlich ihrer typischen sonstigen Pflanzenarten (z.B. Geflecktes Knabenkraut, Kuckucks-Lichtnelke, Floh-Segge und Kleiner Baldrian). Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten ist eine ein- oder zweijährige Mahd, ein Zurückdrängen von aufkommenden Gehölzen sowie die Vermeidung zusätzlicher Entwässerung des Standortes nötig.

b) **LRT-3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer**

Erhaltung und Entwicklung des nährstoffreichen Kleingewässers mit Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten (z.B. Kleine Wasserlinse und Vielwurzelige Teichlinse) einschließlich ihrer typischen Ufervegetation (z.B. Wasser-Greiskraut). Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einer mittleren bis schlechten Ausprägung. Um eine Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erreichen ist die Entnahme einzelner Gehölze, die das Gewässer beschatten und so die Entwicklung der Gewässervegetation behindern, die Abflachung der Uferländer und evtl. eine Entschlammung des Gewässergrundes zielführend.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Im Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
Darüber hinaus sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, um die vorhandene Vegetation nicht zu beeinträchtigen und die vorhandenen Lebensgemeinschaften nicht unnötig zu stören.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. Pflanzen oder deren Bestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen,
 3. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 4. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 5. außerhalb des Schutzgebietes Handlungen zur Absenkung des Grundwasserspiegels durchzuführen, soweit damit Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG verbunden sind,

6. Waldbestände sowie Gebüsche und Gehölze kahlzuschlagen oder zu roden.

- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege und auf den Jagdschutz bezieht.

Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch

1. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und ähnlichen Einrichtungen,
2. die Errichtung von Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen.

Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 widerspricht.

- (5) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 4 genannten Fällen zur Erteilung ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 schriftlich Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt ist
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten,
 2. die Entnahme von einzelnen Gehölzen auf der in der Karte als „Laubwald“ gekennzeichneten Flächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Zeitraum vom 01.10. – 28.02.,
 3. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 Nr. 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.
- (2) Von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- oder Artenschutzmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden und sind, nach vorheriger Ankündigung durch die untere Naturschutzbehörde, von den Flächeneigentümern zu dulden. Dies gilt insbesondere für:
 1. die Mahd der Feuchtwiese inklusive Abtransport des Mähgutes,
 2. das Zurückschneiden von aufkommenden Gehölzen im NSG inklusive Abtransport des Gehölzschnittes,
 3. die Auflichtung der Gehölze im Randbereich des NSG und im Uferbereich des Kleingewässers,
 4. das Abflachen der Uferränder am Kleingewässer,
 5. die Entschlammung des Kleingewässers,
 6. das Anlegen von Flachwasserzonen im Kleingewässer.
- (3) Die in den §§ 3 und 4 Abs. 3 sowie in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 16.10.2015
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat